

Entscheidung NetzDG0232023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 13.02.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff.IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 16.02.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der zu prüfende Inhalt ist ein [...] -Post des Users [...] vom 03.10.2021, online frei verfügbar unter der URL

[...]

Der Post besteht zum einen aus einem Lichtbild, das den kurz zuvor verstorbenen S. B. im Rahmen eines Versammlungsgeschehens zeigt. Hierzu wurde der folgende Text veröffentlicht:

„[...] "SS SIGGI" [...] [sic] ist laut Angaben der Neonazi-Partei "Die Rechte" nach einem kurzen Krankenhausaufenthalt verstorben. Finden wir gut. Ein Arschloch weniger.

Augen offen halten in Dortmund. Es werden mit Sicherheit ein Haufen Nazis in die Stadt kommen, um diesen Drecksack zu hofieren.“

Der Text ist mit den Hashtags „#antifa #fightnazis #keinmitleid #nazistrukturenzerschlagen #naziterrorbekämpfen #antifaschismus“ versehen.

S. B. war, wie aus öffentlich zugänglichen Quellen leicht ersichtlich ist, jahrzehntelang führender Kader der Dortmunder Neonazi-Szene und in diesem Zusammenhang vielfach wegen Gewaltdelikten vorbestraft. Die „Kameradschaft Dortmund“, deren Mitglied er war, hatte u.a. Aufkleber verbreitet, auf denen die Tat eines Gesinnungsgenossen, der im Jahr 2000 drei Polizeibeamte erschossen und danach sich selbst getötet hatte, mit den Worten „3:1 für

Deutschland“ gutgeheißen wurde. Nach dem Tod von B. kam es zu einem Trauermarsch in Dortmund, an dem etwa 500 Personen vorwiegend aus der Neonazi-Szene teilnahmen.

Nach Auffassung des Antragstellers verstößt die Veröffentlichung gegen die §§ 130, 166, 185, 186, 189, 111, 126, 129a, 201a StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Prüfausschuss kommt zum Ergebnis, dass das Bild keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

1. Der Straftatbestand der Beleidigung, § 185 StGB, kommt schon deswegen nicht in Frage, weil dieser nur Beleidigungen gegenüber lebenden Personen pönalisiert (vgl. etwa die Ausführungen bei Fischer, StGB, § 189 Rn. 4-4a).

2. Die Veröffentlichung erfüllt auch nicht den Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 StGB. Grundsätzlich kann auch eine Äußerung, die gegenüber einem Lebenden eine Beleidigung darstellen würde, eine Verunglimpfung im Sinne dieser Norm darstellen. Voraussetzung hierfür ist aber eine grobe und schwerwiegende Herabsetzung, die im Wesentlichen dann vorliegt, wenn sie unter gravierenden Begleitumständen erfolgt (Fischer, § 189 Rn. 3 m.w.N.). In diesem Zusammenhang hat etwa das Landgericht Verden bei dem Eintrag „Wieder ein Grüner weniger. Herrgott wir danken dir.“ in einem digitalen Kondolenzbuch für eine verstorbene Kommunalpolitikerin jedenfalls einen hinreichenden Tatverdacht einer Strafbarkeit nach § 189 StGB angenommen (LG Verden, Beschluss vom 07.02.2022, 4 Qs 101/21). Gleichzeitig ist auch bei der Prüfung von Äußerungen auf Strafbarkeit nach § 189 StGB immer die Meinungsfreiheit des Äußernden zu berücksichtigen, die gegen eine Strafbarkeit streitet (LG Verden aaO mwN).

Nach Ansicht des Ausschusses stellt nach diesem Maßstab der hier zu prüfenden Post – im Gegensatz zu dem durch das LG Verden zu prüfenden Eintrag im Online-Kondolenzbuch – seinem Inhalt und seinen Begleitumständen nach keine vergleichbare und insgesamt keine grobe und schwerwiegende Herabsetzung dar. Der Text stand nicht im Zusammenhang mit irgendeinem Gedenken an den Verstorbenen, sondern wurde ersichtlich auf dem Account der [...] gepostet, um die eigenen Anhänger vom Tod eines bekannten politischen Gegners zu unterrichten. Aus dem Zusammenhang – Bild des Verstorbenen auf einer Versammlung, Einordnung des Verstorbenen über den verbreiteten Namen „SS-Siggi“ und die Meldung seines Todes durch die Partei „Die Rechte“, Warnung vor „in die Stadt kommenden“ Neonazis in Folge seines Todes; Hashtags wie #naziterrorbekämpfen – wird zudem deutlich, dass die Äußerungen im engen Zusammenhang mit einer politischen Auseinandersetzung zwischen Neonazis und antifaschistischen Gruppen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist die Äußerung, den Tod des Verstorbenen gut zu finden, auch im Zusammenhang mit den Formalbeleidigungen „Arschloch“ und „Drecksack“ nicht als grobe und schwerwiegende Herabsetzung und damit nicht als nach § 189 StGB strafbar einzustufen.

3. Die Erfüllung andere in der Beschwerde genannter bzw. in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgezählter Straftatbestände kommt ersichtlich nicht in Betracht.